

BRANDSCHUTZ IM BETRIEB

Die Ursachen für Brände können vielfältig sein. Auslöser sind meist technische Gebrechen, die unsachgemäße Verwendung von Arbeitsstoffen und Arbeitsmitteln oder das Hantieren mit offenem Feuer. Kommt es zu einem Brand, werden Menschenleben gefährdet und es entstehen oftmals enorme Sachschäden. Im Betrieb gibt es daher Vorschriften um die Brandgefahr möglichst gering zu halten.



© rangizz - Fotolia.de

Der Brandgefahr muss durch vorbeugenden Brandschutz, also durch Maßnahmen zur Verhinderung von Brandentstehungen und -ausbreitung, wirksam begegnet werden. Deshalb schreiben die zuständigen Behörden bereits bei der Errichtung von Gebäuden – abgestimmt auf deren Nutzung – Brandschutzmaßnahmen als Auflagen vor. Aber auch im Alltag muss eine Reihe von Vorschriften beachtet werden, um die Brandgefahr im Betrieb so gering wie möglich zu halten.

Etwa drei Viertel aller Brände werden durch Unachtsamkeit oder durch falschen Umgang mit brennbaren Stoffen oder offenem Feuer ausgelöst. Aber auch Blitzschlag und technische Mängel sind häu-

fige Brandursachen. Durch unsachgemäßes Verhalten im Brandfall wird der daraus entstehende Schaden noch verschlimmert. In jeder Arbeitsstätte müssen daher geeignete Maßnahmen zur wirksamen Brandbekämpfung getroffen werden.

Wie entsteht ein Brand?

Zu einem Brand kann es kommen, wenn

- Brennstoff (brennbares Material)
- ausreichend Sauerstoff (Luft) und



© Aubord Dulac - Fotolia.de

- Wärmeeinwirkung über der Entzündungstemperatur des Brennstoffes

gleichzeitig und im richtigen Mengenverhältnis vorhanden sind. Möglich ist auch die Selbstentzündung von Stoffen, z.B. von Lösungsmittel oder Metallspänen. In diesem Fall ist keine Wärmeeinwirkung von außen erforderlich.

Um einen Brand zu löschen, muss folgendes getan werden:

- Entzug des brennbaren Materials
- Abkühlung des Brandherds bis unter die Entzündungstemperatur
- Unterbrechung der Sauerstoffzufuhr

Das Löschen von Bränden

In jeder Arbeitsstätte sind geeignete Löschhilfen wie Feuerlöscher, Löschdecken und Hydranten in ausreichender Art und Menge bereitzuhalten.



Achtung: Ein Universallöschmittel für alle Brände gibt es nicht! Daher ist das geeignete Löschmittel anhand folgender Kriterien auszuwählen:

- anhand der **Brandklasse**, also der Art des Brennstoffes (z.B. feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten, Gase)

- anhand des **Brandverhaltens** der brennbaren Materialien (Wie schnell breiten sich die Flammen aus? Wie verhält sich das brennende Material bezüglich Rauchentwicklung? usw.)
- anhand der **Brandlasten** (durchschnittliche Wärmemenge pro Fläche oder Rauminhalt, die sich beim vollständigen Verbrennen der vorhandenen Stoffe entwickeln kann)
- anhand der **Nutzungsart**
- sowie anhand der **flächenmäßigen Ausdehnung** der Arbeitsstätte

Bei Unklarheiten geben die Brandverhütungsstellen des jeweiligen Bundeslandes, der zuständigen Landesfeuerwehrverbände, die örtliche Feuerwehr oder die Arbeitsinspektorate Auskunft.

Der Aufbewahrungsort der Löschhilfen muss gut sichtbar gekennzeichnet sein. Sie müssen jederzeit leicht erreichbar, gebrauchsfertig und gegen Einfrieren geschützt aufbewahrt werden. Feuerlöscher müssen alle zwei Jahre, Brandmeldeanlagen jährlich geprüft werden.

Das sagt der Gesetzgeber:

Für den betrieblichen Brandschutz sind vor allem die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie die jeweiligen Landes-Feuerpolizeigesetze relevant. In der Arbeitsstättenverordnung sind u.a. die Art der Löschhilfen und Löschmittel, die Sicherung der Flucht und die erforderlichen Personengruppen für die Brandbekämpfung und Evakuierung (Brandschutzbeauftragte, Brandschutzwarte, Brandschutzgruppen) im Betrieb festgelegt. Die Arbeitsstättenverordnung schreibt vor, dass in Betrieben in denen kein Brandschutzbeauftragter oder Brandschutzwart bestellt ist oder keine Brandschutzgruppe oder

Betriebsfeuerwehr eingerichtet ist, Personen benannt werden müssen, die in der Lage sind,

- im Brandfall erforderlichenfalls die Feuerwehr zu alarmieren
- im Fall von Alarm nach Anweisung des/der Arbeitgebers/in zu kontrollieren, ob alle Arbeitnehmer/innen die Arbeitsstätte verlassen haben
- die Mittel der ersten Löschhilfe im Brandfall anzuwenden, soweit dies zur Sicherung der Flucht der Arbeitnehmer/innen unbedingt notwendig ist.



SICHERHEITSVERTRAUENSPERSON

Wer ist für den Brandschutz im Betrieb verantwortlich?

Effektiver vorbeugender Brandschutz im Betrieb wird nur gut funktionieren, wenn dieser der Unternehmensleitung selbst ein Anliegen ist und sie die zuständigen Personen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten unterstützt. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Brandschutzes ist der/die Arbeitgeber/in. Er/Sie muss sicherstellen, dass alle Arbeitnehmer/innen regelmäßig über Brandverhütung und richtiges Verhalten im Brandfall unterwiesen werden.

Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft können als zuständige Behörde dem Betrieb vorschreiben, dass Brandschutzbeauftragte, eine Brandschutzgruppe oder eine Betriebsfeuerwehr zu installieren sind. In diesem Fall müssen in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr ein Brandschutzplan und eine Brandschutzordnung erstellt, sowie einmal jährlich ein Brandalarm und eine Räumungsübung durchgeführt werden.

Aufgabengebiet des/der Brandschutzbeauftragten

Ihre Aufgabe ist die Aufrechterhaltung des Brandschutzkonzeptes im Betrieb. Konkret erfolgt dies durch regelmäßige Überprüfung der Funktionsfähigkeit der technischen Brandschutzeinrichtungen (Brandmeldeanlagen, Brandschutztüren, etc.) sowie der Einhaltung der organisatorischen Brandschutzmaßnahmen (Rauchverbote, Freihalten der Fluchtwege, usw.). Die Funktion des/der Brandschutzbeauftragten kann innenbetrieblich übernommen werden, es kann aber auch eine externe Person bestellt werden.

Den Brandschutzbeauftragten muss ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegeben werden. Sie müssen über eine mindestens 16-stündige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes verfügen und sich regelmäßig weiterbilden. Die erforderlichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sind in der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz (TRVB) 0 117 geregelt.

Was kann ich als Sicherheitsvertrauensperson oder Betriebsratsmitglied tun?

Achten Sie darauf, dass

- vom Betrieb Personen bestellt werden, die für Brandschutz und Evakuierung zuständig sind und diese mit Betriebsratsmitgliedern, Sicherheitsvertrauensperson und Präventivfachkräften (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner/in) eng zusammenarbeiten
- die Brandrisiken im Betrieb bekannt sind
- alle Arbeitnehmer/innen regelmäßig über richtiges Verhalten im Brandfall und zur Brandverhütung informiert werden

- Rauchverbote eingehalten werden
- Fluchtwege und Notausgänge richtig gekennzeichnet sind und nicht verstellt oder versperrt sind
- Feuerwehrezufahrten jederzeit frei gehalten werden
- Brandschutztüren geschlossen gehalten werden und Selbstschließeinrichtungen von Brandschutztüren funktionieren
- Feuerlöscher regelmäßig gewartet werden (das ist an den Überprüfungsplaketten ersichtlich) und deren Aufbewahrungsorte gekennzeichnet sind
- bei brandgefährlichen Tätigkeiten Genehmigung, Überwachung und Nachkontrolle sichergestellt werden
- Elektrogeräte und Elektroanlagen sich in einem einwandfreien Zustand befinden und auch regelmäßig überprüft werden
- brennbare Stoffe (besonders Gase und Flüssigkeiten) sicher gelagert werden und nicht mehr als der Tages- oder Schichtbedarf dieser Stoffe am Arbeitsplatz aufbewahrt werden
- Abfälle brandsicher gelagert werden und gesetzliche Lagerbestimmungen (z.B. für Flüssiggas und für brennbare Flüssigkeiten) eingehalten werden →



Broschüre „Gefahren richtig kennzeichnen“ zum Download unter:
http://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/Publikationen/ArbeitnehmerInnenschutz/Gefahren_richtig_kennzeichnen_2013.pdf



Wichtige Informationen finden Sie im Brandschutzratgeber des Bundesministerium für Inneres und dem österreichischen Bundesfeuerwehrverband zum Download unter:
http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_zivilschutz/broschueren/files/brandschutzratgeber.pdf



SICHERHEITSVERTRAUENSPERSON

Besprechen Sie Sicherheits- und Gesundheitsfragen mit Ihrer Sicherheitsvertrauensperson und Ihrem Betriebsrat!



© Syda Productions – Fotolia.de

Sie finden auf der Homepage der Arbeiterkammer unter www.svp.at weitere Informationen und Broschüren zu diesem Thema zum Herunterladen oder Bestellen allgemeine Informationen zum Arbeitnehmer/innenschutz und zur betrieblichen Gesundheitsförderung

Bitte wenden Sie sich an mich, wenn Sie weitere Fragen und Anregungen haben.

Name:

Funktion: ☐ SVP ☐ BR Telefon:

E-Mail:



© Robert Kreschke – Fotolia.de

Der Aufbewahrungsort eines Feuerlöschgerätes muss mit diesem Zeichen gekennzeichnet sein.

AK TIPP!

- ➔ Informieren Sie sich über die Aufbewahrungsorte der Löschhilfen und über deren richtigen Einsatz im Brandfall
- ➔ Halten Sie Fluchtwege und Notausgänge jederzeit frei von jeglichem Material
- ➔ Fragen Sie nach den Sammelstellen, die im Falle einer Evakuierung aufgesucht werden müssen

Noch Fragen?

Wenn Sie weitere Informationen zum Thema wünschen, wenden Sie sich bitte an die **Arbeiterkammer Wien Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Arbeit**
1040 Wien, Prinz-Eugen-Strasse 20-22
Telefon: (01) 501 65 208, <http://wien.arbeiterkammer.at>

Notrufnummern

Euronotruf	112
Feuerwehr	122
Polizei	133
Rettung	144



IMPRESSUM

Herausgeber, Verleger, Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22
Internet: wien.arbeiterkammer.at
Grafik: www.fielhauer.at · Jakob Fielhauer
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Offenlegung siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum.htm

